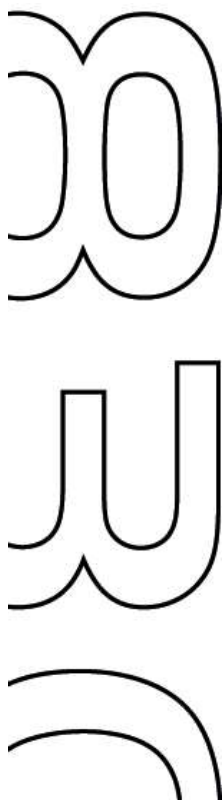


fondsreglement

kommunaler mehrwertausgleich

vom 9. märz 2021



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Zuweisung von Mitteln	3
Art. 3 Verwendungszweck	3
Art. 4 Beiträge	4
Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand	4
Art. 6 Beitragsberechtigte	4
Art. 7 Gesuch	4
Art. 8 Prüfung des Gesuchs	5
Art. 9 Entscheid	5
Art. 10 Auszahlung von Beträgen	5
Art. 11 Umsetzungspflicht	5
Art. 12 Rückerstattung von Beträgen	6
Art. 13 Berichterstattung	6
Art. 14 Inkraftsetzung	6

Die Gemeindeversammlung Bassersdorf erlässt, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, folgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel aus dem kommunalen Mehrwertausgleich sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2 Zuweisung von Mitteln

Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

Art. 3 Verwendungszweck

¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind Massnahmen gemäss Art. 3 Raumplanungsgesetz (RPG), § 23 Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) und § 42 Mehrwertausgleichsverordnung (MAV); insbesondere Massnahmen für:

- a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, wie zum Beispiel die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
- b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Sport- und Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,
- c. die Verbesserung des Lokalklimas, wie zum Beispiel durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
- d. Die Verbesserung der ökologischen Qualität und Durchlässigkeit des Siedlungsraumes,
- e. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,
- f. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie zum Beispiel soziale Treffpunkte und auserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend-, Senioren- oder Kultur-treffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,
- g. die Planungskosten für die genannten Massnahmen,
- h. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe.

² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

³ Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

Art. 4 Beiträge

- ¹ Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.
- ² Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.
- ³ Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.
- ⁴ Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand

- ¹ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.
- ² Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und es ist kein Beitrag zu gewähren.

Art. 6 Beitragsberechtigte

Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

Art. 7 Gesuch

- ¹ Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeinderat eingereicht werden.
- ² Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:
 - a. Plangrundlagen des Vorhabens mit Nachweis der beitragsbetroffenen Bereiche
 - b. Bericht mit Erläuterung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde sowie des daraus resultierenden Mehrwerts für die Öffentlichkeit
 - c. geforderte Beitragshöhe mit Nachweis der Gesamtkosten und der Finanzierung der Entwicklung
 - d. allfällige Beitragsgesuche, die an andere Stellen eingereicht werden.
- ³ Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, die für die Behandlung des Gesuchs erforderlich sind, beispielsweise:
 - a. Nutzungskonzept
 - b. Gestaltungskonzept
 - c. Vorgehenskonzept
 - d. Chancen und Risiken des Projektes
 - e. Pflege- und Unterhaltskonzept
 - f. Littering- und Lärmkonzept
- ³ Beitragsgesuche können einmal pro Jahr, jeweils auf Ende Februar, eingereicht werden.

Art. 8 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird vom Gemeinderat oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

- a. Inhalt, wie
 - die Bedeutung des Vorhabens oder Projekts im Entwicklungskontext der Gemeinde
 - die Anzahl oder Vielfalt der Anspruchsgruppen, die einen Nutzen aus dem Vorhaben oder Projekt ziehen
 - das Zusammenwirken des Vorhabens oder Projekts mit kantonalen oder kommunalen Planungsinstrumenten
- b. Zweckmässigkeit (vgl. Art. 3 des Fondsreglements)
- c. Wirtschaftlichkeit
- d. Folgekosten.

Art. 9 Entscheid

- ¹ Über Beitragsgesuche und die Beiträge entscheidet der Gemeinderat unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.
- ² Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.
- ³ Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

Art. 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach Massgabe des Fortschritts der Umsetzung der unterstützten Massnahme, nach Vorlage der Schlussabrechnungen durch den Antragssteller.

Art. 11 Umsetzungspflicht

- ¹ Innert zwei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.
- ² Die Nichteinhaltung dieser Frist begründet in der Regel
 - a. die Verwirkung noch nicht ausbezahlter Beträge
 - b. die Pflicht zur Rückerstattung ausbezahlter Beträge.

Art. 12 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.

² Auf die Rückforderung wird verzichtet,

- a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
- b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

Art. 13 Berichterstattung

Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zu Beitragsempfänger bzw. -empfängerin sowie Datum des jeweiligen Beschlusses und des Fondsbestands.

Art. 14 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigung der Gemeindeversammlung

Das vorstehende Fondsreglement der Politischen Gemeinde Bassersdorf wurde an der Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2021 genehmigt.

Namens der Politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin: Doris Meier-Kobler
Der Gemeindeschreiber: Christian Pleisch